

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Projektmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

**Vom 21. Januar 2014\***

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Projektmanagement sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Projektmanagement sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss
  - a) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, wenn dieser das Modul Grundlagen des Projektmanagements mit einem Umfang von mindestens 5 Credits umfasst hat, oder
  - b) im Studiengang Wirtschaftsinformatik, wenn dieser das Modul Grundlagen des Projektmanagements mit einem Umfang von mindestens 5 Credits umfasst hat, oder
  - c) in einem ingenieurwissenschaftlichen oder Informatik-Studiengang, der die Module
    - Betriebswirtschaftliche Grundlagen,
    - Kosten- und Leistungsrechnung,
    - Finanz- und Investitionswirtschaft,
    - Verkaufskommunikation und
    - Grundlagen des Projektmanagements

---

\* In der Fassung der sechsten Änderungssatzung.

mit einem Umfang von jeweils mindestens 5 Credits umfasst hat, oder

- d) in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang, der das Modul Grundlagen des Projektmanagements mit einem Umfang von mindestens 5 Credits umfasst hat, oder
- e) in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang, der die in Buchst. c genannten Module mit einem Umfang von jeweils mindestens 5 Credits umfasst hat, und

2. der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 3.

<sup>2</sup>Den in Satz 1 Nr. 1 genannten Modulen stehen anders benannte Module gleich, soweit sie ihnen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Ob dies der Fall ist, entscheidet die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Soweit es auf eine solche Entscheidung ankommt, haben die betreffenden Bewerber und Bewerberinnen unaufgefordert zusammen mit ihren schriftlichen Bewerbungsunterlagen Beschreibungen der Module aus den einschlägigen Modulhandbüchern oder Studienplänen vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gelten als erreicht, soweit fehlende Module bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Hof erfolgreich abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen des Projektmanagements ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul 7 (Management von Projektgruppen).

### **§ 3**

#### **Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung**

<sup>1</sup>Für das Masterstudium ist geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Dem steht es gleich, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist, dass er oder sie zu den besten 50 v.H. der Absolventen und Absolventinnen seines oder ihres Abschlussjahrgangs in dem betreffenden Studiengang gehört.

### **§ 4**

#### **Studienziel**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Masterstudienganges ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Leitungsaufgaben an der Schnittstelle von Wirtschaft und Technik in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Organisationen vorzubereiten. <sup>2</sup>Die Ausbildung ist vor allem auf Wirtschaftsingenieure und Wirtschaftsingenieurinnen zugeschnitten, eignet sich aber auch für Studierende mit einer anderen Ausgangsqualifikation, wenn sie eine vergleichbare interdisziplinäre Tätigkeit anstreben und über die technisch-wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen verfügen, die der Studiengang voraussetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über eine vertiefte fachliche Qualifikation, die an einem projektorientierten Managementstil ausgerichtet ist. <sup>2</sup>Die Studierenden lernen, Projekte lösungsorientiert und erfolgreich zu leiten und durchzuführen. <sup>3</sup>Sie eignen sich die Schlüsselkomponenten eines erfolgreichen Projektmanagements an und werden dadurch befähigt, selbstständig Risiken, Kommunikations- und Terminprobleme zu erkennen und zu verringern. <sup>4</sup>Die Absolventen und Absolventinnen organisieren Teamarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten, planen IT-gestützt Ressourcen und kontrollieren den Projektfortschritt. <sup>5</sup>Sie sind darauf vorbereitet, interdisziplinäre und interkulturelle Projektteams zu führen und zu koordinieren und sich rasch an die ständig wandelnden Bedingungen anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden auch die sozialen Fähigkeiten, die für ein verantwortungsvolles Denken und Handeln im Betrieb und in der Gesellschaft notwendig sind. <sup>2</sup>Das Berufsbild ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. <sup>3</sup>Dies erfordert es, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen oder institutionellen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

## **§ 5**

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. <sup>2</sup>Das Studium ist als Vollzeitstudium aufgebaut.

## **§ 6**

### **Module**

(1) <sup>1</sup>Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt, soweit sich nicht aus dem folgenden Absatz zusätzliche Anforderungen ergeben. <sup>2</sup>Die Module 1 und 2 sowie 9 bis 18 sind als Wahlpflichtmodule ausgestaltet: die Studierenden können wählen, ob sie zum Bestehen der Abschlussprüfung

1. das Modul 1 in der ersten oder zweiten Alternative absolvieren,
2. das Modul 2 in der ersten, zweiten oder dritten Variante absolvieren,
3. nach Maßgabe von Satz 6 das Modul 9, 10, 11, 12, 13, 14 oder 15 absolvieren und
4. die Prüfungen in den Modulen 16, 17 und 18 mit einer wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Aufgabenstellung ablegen.

<sup>3</sup>Die Wahl kann dabei nur so erfolgen, dass entweder in den Fällen von Satz 2 Nrn. 1 und 2 die erste Alternative beziehungsweise Variante und in den Fällen von Satz 2 Nr. 4 eine wirtschaftswissenschaftliche Aufgabenstellung oder in den Fällen von Satz 2 Nr. 1 die zweite Alternative, im Fall von Satz 2 Nr. 2 die zweite oder dritte Variante und in den Fällen von Satz 2 Nr. 4 eine ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellung gewählt wird. <sup>4</sup>Studierende, die sich bei dieser Auswahl für die erste Alternative entschieden haben, werden als Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil, die übrigen als solche mit ingenieurwissenschaftlichem Profil bezeichnet. <sup>5</sup>Die Entscheidung für eines der Profile gemäß Satz 3 ist unwiderruflich (§ 8 Abs. 3 APO). <sup>6</sup>Bei der Auswahl gemäß Satz 2 Nr. 3 können Studierende

mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil nicht die Module 11 und 13 wählen; für Studierende mit ingenieurwissenschaftlichem Profil sind die Module 12 und 14 nicht wählbar.

(2) Das Studium mit ingenieurwissenschaftlichem Profil setzt Kompetenzen voraus, über die verfügt, wer mit Erfolg ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die einschlägigen Bachelorstudiengänge folgende sechs Module abgeschlossen hat:

- 1101 (Statik und Festigkeitslehre) oder 0104 (Kinematik und Dynamik),
- 1102 (Konstruktion),
- 1106 (Fertigungstechnik),
- 1108 (Grundlagen Maschinenbau) oder 1104 (Maschinenelemente),
- 0412 (Produktionsplanung und -steuerung) oder 0311 (Betriebswirtschaftliche Informationssysteme) oder 0413 (Produktdatenmanagement) sowie
- 0411 (Qualitätsmanagement) oder 1807 (Messtechnik).

(3) <sup>1</sup>Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium mit einem Umfang von 210 Credits oder mit gleichwertigem Umfang. <sup>2</sup>Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die lediglich ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits oder mit gleichwertigem Umfang abgeschlossen haben, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung, dass sie zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Hof erfolgreich Module im Umfang von 30 Credits abschließen; dieser Umfang vermindert sich um die Credits, welche die betreffenden Studierenden gegebenenfalls bereits nach § 2 Abs. 2 erworben haben. <sup>3</sup>Diese Module können von den betreffenden Studierenden grundsätzlich frei gewählt werden. <sup>4</sup>Die Wahl der Module muss aber so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führt; ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, deren diesbezügliche Genehmigung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den gewählten Modulen ist. <sup>5</sup>Die Wahl der Module 4003 (Praxisarbeit) und 4004 (Bachelorarbeit) ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Satz 2 ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul 7 (Management von Projektgruppen).

## § 7

### Modulhandbuch, Studienplan

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. <sup>3</sup>Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum. <sup>4</sup>Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module, die Häufigkeit ihres Angebots sowie die englischsprachigen Modulbezeichnungen festlegen.

(2) <sup>1</sup>Außerdem erstellt die Fakultät Ingenieurwissenschaften einen Studienplan. <sup>2</sup>Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf. <sup>3</sup>Er enthält nähere Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. <sup>4</sup>Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt der Studienplan die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet. <sup>5</sup>Der Studienplan soll auch Regelungen und Angaben enthalten über:

- a) die wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
- b) nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Teilnahmebeweisen.

(3) <sup>1</sup>Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>3</sup>Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission. <sup>4</sup>Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>5</sup>Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

## **§ 8**

### **Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird vorbehaltlich der in Abs. 2 Satz 1 genannten Zugangsvoraussetzung zu Beginn des dritten Studiensemesters vergeben. <sup>2</sup>Die Vergabe erfolgt durch einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin der Hochschule Hof, der oder die Lehraufgaben im Masterstudiengang Projektmanagement wahrnimmt. <sup>3</sup>Vom Erfordernis der in Satz 2 genannten Lehrtätigkeit kann abgesehen werden, wenn die betreffende Prüfungsperson mit den Methoden des Projektmanagements vertraut ist; die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Die Anfertigung der Masterarbeit setzt voraus, dass der oder die Studierende im Masterstudiengang mindestens 50 Credits erworben und dabei das Modul 7 (Management von Projektgruppen) mit Erfolg abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsdauer für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt fünf Monate.

## **§ 9**

### **Regelungen für die zusätzlich erforderlichen Module**

<sup>1</sup>Prüfungen zum erfolgreichen Abschluss der nach § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich erforderlichen Module können von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Masterstudiengangs jeweils einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module bezogen haben. <sup>4</sup>Für Verlängerungen der in § 2 Abs. 2 genannten Frist gilt § 8 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) entsprechend. <sup>5</sup>Die Endnoten der nach § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich erforderlichen Module bleiben bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung außer Betracht.

## **§ 10**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

<sup>1</sup>In den in der Anlage mit dem Zusatz „(E)“ versehenen Modulen kann Unterrichtssprache Englisch sein. <sup>2</sup>Gegenstand dieser Module sind überwiegend internationale Themenstellungen mit vertiefenden Inhalten. <sup>3</sup>Ihre Durchführung auf Englisch fördert die spätere Anwendung der erworbenen Kompetenzen in einem internationalen Umfeld und unterstützt den gezielten Einsatz englischsprachiger Fachliteratur. <sup>4</sup>Die Module 17 und 18 werden auf Englisch als Unterrichtssprache durchgeführt, wenn Studierende das spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit gegenüber der Prüfungskommission beantragen. <sup>5</sup>Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden mit ingenieurwissenschaftlichem Profil den Grad eines Master of Engineering (M.Eng.) und den Studierenden mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil den Grad eines Master of Arts (M.A.).

## **§ 12**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Projektmanagement gebildet. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. <sup>3</sup>Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

*Vom Abdruck der ursprünglichen Regelungen wurde abgesehen, da sie für die Anwendbarkeit der vorliegenden Fassung nicht mehr vollumfänglich und auch nicht von alleiniger Bedeutung sind.*

*Gemäß § 2 der sechsten Änderungssatzung gilt die vorliegende Fassung für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2018 das Studium im Masterstudiengang Projektmanagement aufgenommen haben oder aufnehmen. Haben diese die Prüfung im Modul „Projekt-Reporting und -Controlling“ im Wintersemester 2018/2019 zumindest angetreten, stellt dieses jedoch für sie kein Wahlpflichtmodul dar, sondern tritt als Pflichtmodul an die Stelle von Modul Nr. 8. Ferner gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht für Absolventen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Studiengänge (Wirtschaftsingenieure und Wirtschaftsinformatiker), die das Studium vor dem Sommersemester 2019 aufgenommen haben.*

Anlage (zu § 6)

1	2	3	4	5	6	7
					<b>Prüfungen</b>	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	<b>1. Projektinitialisierung</b>					
1	Interdisziplinäres Gründungs- und Veränderungsmanagement <i>oder</i> Integrierte Projekt- und Produktentstehung (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2)	4	6	SU, Pr	P <sup>1</sup>	TN Pr <sup>2</sup>
2	Projektmarketing und Stakeholder-Management <i>oder</i> Versuchstechnik und Validierung <i>oder</i> Simulation und Optimierung (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2)	4	6	SU, Ü	P <sup>1</sup>	
	<b>2. Projektplanung</b>					
3	Prozessmanagement: prozess- und kompetenzorientierte internationale Vorgehensmodelle	4	6	SU, Ü	StA mit Präs15	
4	Recht in Projekten	4	6	SU, Ü	Präs15 mit Konzept <sup>3</sup>	
5	Internationale Projektfinanzierung und -budgetierung	4	6	SU, Ü	StA mit Präs15	
	<b>3. Projektdurchführung</b>					
6	HRM - Personalpsychologie	4	6	SU, Ü	P <sup>1</sup>	
7	Management von Projektgruppen	4	6	SU, Ü, Pr	StA mit Präs15	- § 2 Abs. 2 Satz 2 - § 6 Abs. 3 Satz 6 - TN Pr <sup>2</sup>
8	Agile, traditionelle und hybride Methoden im internationalen Projektmanagement <i>Wahlpflichtmodule (siehe § 6 Abs. 1 Satz 6):</i>	4	6	SU	schrP90	
9	Projekt-Reporting und -Controlling	4	6	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>2</sup>
10	Management von Innovations- und Forschungsprojekten	4	6	SU, Ü	schrP90	
11	Innovative Geschäftsmodelle	4	6	SU, Ü, Pr	StA mit Präs15	
12	Verhandlungs- und Vertragsmanagement	4	6	SU, Ü	schrP90	
13	Management neuer Technologien	4	6	SU, Ü	schrP90	
14	Global Sales and Key Account Management (E)	4	6	SU, Ü	StA mit Präs15	
15	Interkulturelle Kommunikation	4	6	SU, Ü	P <sup>1</sup>	
	<b>4. Übergreifendes Projektmanagement</b>					
16	Projektentwicklung mit IT-Systemen an realen Projekten	4	6	SU, Ü, Pr	StA	TN Pr <sup>2</sup>
17	Masterarbeit		24			
18	Masterseminar/Kolloquium	2	6	Ü	Koll	

## Anmerkungen:

<sup>1</sup>Mögliche Prüfungsleistungen sind schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer (schrP90) oder Studienarbeiten mit Präsentation (StA mit Präs15). Der Umfang und die Form der mit „P“ gekennzeichneten Prüfung werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup>Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen den erforderlichen Teilnahmenachweis nicht erwerben konnten, geltend dieselben Vorschriften wie für alle, die schuldlos daran gehindert sind, an einer Prüfung teilzunehmen, einschließlich derer über die Verlängerung von Fristen.

<sup>3</sup> Konzept = Darstellung der wesentlichen Inhalte der Präsentation in Textform (ca. 3 bis 4 Seiten).

## Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
Kl	Klausur*
Koll	Kolloquium (mit Fragen zum Stoff)
LV	Lehrveranstaltungen
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation**
schrP	schriftliche Prüfung*
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung

\* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

\*\* Mit Angabe der Dauer in Minuten